

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**
Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck.....	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 ICAO und EASA Vorgaben	2
4.1.1 ICAO Vorgaben.....	2
4.1.2 EASA Vorgaben - Gültigkeiten und Fristen	4
4.2 Lizenzkategorien	5
4.2.1 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)	5
4.2.2 Sprachen.....	5
4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren.....	6
4.3.1 Prüfungsverfahren Englisch	6
4.3.1.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren	6
A) Bewertungsverfahren.....	7
B) Bewertung durch zwei Sprachkompetenzprüfer	7
C) Kompetenzniveau (Level) des LPEs bestimmt die LPE Berechtigung	8
4.3.1.2 Außerordentliches Prüfungsverfahren	8
4.3.1.3 Verlängerung der Gültigkeit.....	8
4.3.1.4 Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung.....	9
A) Wiederholung einer negativ absolvierten Sprachkompetenzprüfung	9
B) Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung mit Abzielung auf ein höheres Level (Vorzeitiger Neuantritt).....	9
C) Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde.....	10
4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch.....	10
4.3.2.1 Prüfungsverfahren Deutsch Level 6	10
4.3.2.2 Prüfungsverfahren Deutsch Level 4 und 5	10
4.3.3 Anerkennung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Sprachenkompetenz.....	11
4.4 Kontrollfunktion der Austro Control GmbH.....	12
4.4.1 Überprüfung des Testergebnisses (Appeals Procedure)	12
4.4.2 Laufende Aufsicht der Behörde.....	12
4.5 Language Assessment Body	13
4.6 Dokumentation	13
4.6.1 Prüfungsprotokoll	13
4.6.2 Audioaufnahme.....	14
4.6.3 Aufbewahrung.....	14
5 Anhänge und Anlagen	14
5.1 Mitgeltende Dokumente	14
5.2 Anhänge.....	14
5.3 Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen	18

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	07.05.2014	Erstausgabe
Rev. 1	22.10.2014	4.3.1.3, 5.1, 5.2
Rev. 2	15.10.2015	1, 2, 4.1, 4.2, 4.2a, 4.2b, 4.3.1, 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3, 4.3.1.4, 4.3.2.1, 4.3.2.2, 4.3.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.5, 4.6.1, 4.7, 4.7.2, 4.7.4, 5.1, 5.3
Rev. 3	11.05.2017	1, 2, 3, 4.1.1, 4.1.2, 4.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1, 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3, 4.3.1.4, 4.3.2.1, 4.3.2.2, 4.3.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.5, 4.6.1, 4.6.3, 4.7, 5.1, 5.3

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis regelt das Prüfungswesen für den Nachweis von Sprachkenntnissen von Piloten gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) und dazugehöriges AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3.

Hinweise zur Zertifizierung von Sprachprüfern (LPEs/LPLEs) für Piloten sowie zur Gründung eines LABs (Language Assessment Body) für Piloten sind im ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* samt Beilagen enthalten.

2 Geltungsbereich

Das in diesem ZPH beschriebene Verfahren zum Nachweis von Sprachkenntnissen im Sinne von VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) ist sowohl auf alle Inhaber von Zivilluftfahrerscheinen gemäß Teil-FCL als auch auf Bewerber um solche Lizenzen verbindlich anzuwenden.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 07.05.2014 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 ICAO und EASA Vorgaben

4.1.1 ICAO Vorgaben

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verlangt gemäß Annex I (Personnel Licensing) von den Inhabern bestimmter Lizenzkategorien und Berechtigungen seit dem 5. März 2008 den Nachweis, dass die im Flugfunk und der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle verwendeten Sprachen ausreichend beherrscht werden, um sich auch in Situationen, welche nicht ausschließlich mit der Standardphraseologie beherrscht werden können, ausreichend verständigen zu können. („*Both ICAO phraseologies and plain language are required for safe radiotelephony communications*“)

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Der Fokus der Sprachkompetenzüberprüfung gemäß ICAO Empfehlungen liegt auf der Überprüfung der normalen Sprache („*plain language skills*“), welche nicht im Rahmen einer rein operational-technischen Überprüfung der Standardphraseologie im Zuge einer Prüfung zur Erlangung eines Funkerzeugnisses erfolgt. Für die Beherrschung der englischen Sprache als international einheitliche Kommunikationssprache gibt es klare Vorgaben, die in den folgenden ICAO Dokumenten abgebildet sind:

- **ICAO Annex 1** → Anhang 1
- **ICAO Doc 9835** → Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements
- **ICAO Resolution A32-16 1998** → Development of Language Proficiency Provisions
- **ICAO Circular 318** → Language Testing Criteria
- **ICAO Circular 323** → Guidelines for Aviation English Training Programmes

Basis der ICAO Language Proficiency Requirements sind die *ICAO Rating Scale* (siehe Appendix I - Einstufungsskala) und die sogenannten *Holistic Descriptors*. Diese Deskriptoren umschreiben die sprachlichen Fähigkeiten, die für die Kommunikation in *Plain English*, also außerhalb der Standardphraseologie notwendig sind. In ICAO Dokument 9835 werden diese *Holistic Descriptors* wie folgt beschrieben:

Proficient speakers shall:

- a) communicate effectively in voice-only (telephone/radiotelephone) and in face-to-face situations (**effektiv zu kommunizieren sowohl bei rein akustischem Kontakt als auch mit einem anwesenden Gesprächspartner**);
- b) communicate on common, concrete and work-related topics with accuracy and clarity (**präzise und deutlich über alltägliche und arbeitsbezogene Themen zu kommunizieren**);
- c) use appropriate communicative strategies to exchange messages and to recognize and resolve misunderstandings (e.g. to check, confirm, or clarify information) in a general or work-related context (**geeignete Kommunikationsstrategien für den Austausch von Mitteilungen und zur Erkennung und Beseitigung von Missverständnissen in einem allgemeinen oder arbeitsbezogenen Zusammenhang zu verwenden**);
- d) handle successfully and with relative ease the linguistic challenges presented by a complication or unexpected turn of events that occurs within the context of a routine work situation or communicative task with which they are otherwise familiar (**die sprachlichen Herausforderungen aufgrund von Komplikationen oder unerwarteten Ereignissen, die sich im Zusammenhang mit einer routinemäßigen Arbeitssituation oder Kommunikationsaufgabe ergeben, mit der sie ansonsten vertraut sind, erfolgreich zu handhaben**); and
- e) use a dialect or accent which is intelligible to the aeronautical community (**einen Dialekt oder mit einem Akzent sprechen, der in Luftfahrtkreisen verstanden wird**).

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Zur Bewertung dieser Fähigkeiten führt ICAO eine Unterteilung nach sechs verschiedenen Kriterien in sechs verschiedenen Stufen - sogenannten *Sprachkompetenzniveaus* (in weiterer Folge genannt *Level*) durch, wobei zumindest **Level 4 (operational)** erreicht werden muss. Level 4 gilt gemäß der ICAO Einstufungsskala als das Mindestanforderungsmerkmal zur Gewährleistung der Flugsicherheit und ist daher ausreichend, um sprachliche Kommunikation auch bei unerwarteten Ereignissen aufrechterhalten zu können. Darüber liegen **Level 5 (extended)** und **Level 6 (expert)**. Level 5 beschreibt überdurchschnittlich hohe Sprachkompetenz und Level 6 nahezu muttersprachliches Niveau. Eine entsprechende Einstufung erfolgt in den Sprachkompetenzprüfungen und bewirkt unterschiedliche Befristungen des auf die Prüfung folgenden Sprachenvermerks (*Language Endorsement*) in der Pilotenlizenz.

4.1.2 EASA Vorgaben - Gültigkeiten und Fristen

Folgende Fristen gelten für die Gültigkeitsdauer der Berechtigung:

Level 4 (Englisch und Deutsch):

4 Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig

Level 5 (Englisch und Deutsch):

6 Jahre vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig

Level 6 (Englisch und Deutsch):

unbefristet vom Datum der absolvierten Sprachkompetenzprüfung gültig

Die Gültigkeitsdauer des Sprachenvermerks endet am jeweils letzten Tag des Monats, in dem die Gültigkeit des entsprechenden Sprachkompetenzeintrags endet.

Sprachenvermerke werden nach Bestehen der Sprachkompetenzprüfung verlängert, die innerhalb der letzten **3 Monate** vor dem Ablaufdatum stattfinden sollte. In diesen Fällen wird der neue Gültigkeitszeitraum ab diesem Ablaufdatum gerechnet. Wenn der Sprachenvermerk vor diesem Zeitraum verlängert wird, beginnt die Gültigkeitsdauer spätestens 30 Tage nach dem Datum des Bestehens der Sprachkompetenzprüfung.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Sprachkompetenz dürfen sämtliche den Flugfunk in Englisch oder Deutsch betreffenden Lizenzrechte gemäß FCL.055 bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

Nach Abschluss einer Sprachkompetenzprüfung ist eine Kopie des jeweiligen vollständigen Formblatts (siehe Kpt. 4.6.1 *Prüfungsprotokoll*) innerhalb von 3 Werktagen an das zuständige LAB zu übermitteln. Ein negatives Prüfungsergebnis ist ebenfalls in der angegebenen Frist an das LAB bzw. die Behörde zu übermitteln und die Dokumentation aufzubewahren.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

4.2 Lizenzkategorien

Die Nachweispflicht für die Beherrschung des mindestens erforderlichen operationellen Levels 4 gilt für Inhaber von Zivilluftfahrerscheinen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) als auch für Bewerber um solche Lizenzen.

Bewerber für eine Anerkennung - sofern in der ausländischen Lizenz die Sprachkompetenz nicht gemäß den Normen der ICAO vermerkt wurde - sind ebenso zu behandeln wie Bewerber um eine von der Austro Control GmbH auszustellende Lizenz.

Von dieser Nachweispflicht sind gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) ausgenommen: Inhaber von Lizenzen für Segelflugzeuge und Ballone.

4.2.1 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)

Die Aufsicht über Inhaber von Pilotenlizenzen erfolgt auch im Hinblick auf den Sprachenvermerk gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Teilabschnitt GEN Abschnitt III (Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung), soweit zutreffend, Teilabschnitt FCL Abschnitt II (Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse).

Erhält die Austro Control GmbH im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Nachweise für eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen durch eine Person, die Inhaber eines Sprachenvermerks in der Pilotenlizenz ist, kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit den o.a. Bestimmungen die Berechtigung über den Besitz des individuellen Sprachenvermerks aussetzen oder widerrufen.

4.2.2 Sprachen

Die in den EASA Normen enthaltenen ICAO Vorgaben für den Nachweis der Sprachkompetenz betreffen alle Sprachen, die in der jeweiligen Radiotelefonie verwendet werden.

Die in Österreich im Flugfunk verwendeten Sprachen sind Deutsch und Englisch. Diese Sprachen müssen ausreichend beherrscht werden, sofern sie gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) im Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet werden. Die Vorgaben der ICAO bezüglich der möglichen Prüfungsverfahren und dem Erreichen und Erhalt der Sprachkompetenz beziehen sich ebenfalls auf alle im Flugfunk verwendeten Sprachen.

In Einklang mit den o.a. Bestimmungen dürfen Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffen, die am Sprechfunkverkehr teilnehmen, die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird.

Ein rein biographischer Nachweis ohne Prüfungsverfahren ist jedenfalls nicht ausreichend für einen Sprachenvermerk in der Lizenz.

4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren

4.3.1 Prüfungsverfahren Englisch

Die auf der Website der Austro Control GmbH GmbH unter der Stelle *Sprachkompetenz* veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptieren Prüfungsverfahren, DC_LFA_PEL_065*, erfasst alle zertifizierten Prüfungsverfahren, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachenvermerks der englischen Sprachkompetenz anerkannt werden.

Der Sprachprüfer (LPE/LPLE) bzw. das LAB wählt für die Prüfungskandidaten ein für die jeweiligen Kandidaten genehmigtes Testverfahren von dieser Liste aus und gibt dieses für eine Veröffentlichung auf der *Liste Language Proficiency Examiner* verbindlich bekannt. Ein LAB kann auch ein außerordentliches Testverfahren (vgl. Kpt. 4.3.1.2 *Außerordentliches Prüfungsverfahren*) entwickeln, das nach vorheriger Genehmigung durch die Behörde zur Anwendung kommt.

4.3.1.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren

Auf der Liste der in Österreich akzeptieren Prüfungsverfahren befinden sich Anbieter eines kombinierten Prüfungsverfahrens.

Gemäß ICAO Dokument 9835 kombiniert dieses Prüfungsverfahren Elemente eines semi-direkten Prüfungsverfahrens und eines direkten Prüfungsverfahrens und gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Interaktiver, digitaler Test (*online CBT, semi-direkt*) unter Betreuung und Aufsicht eines **LPE** (Language Proficiency Examiner → siehe ZPH FCL 8, *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLE*, Kpt. 4.3.3.3).

Mittels grafisch sowie verbal dargestellter Situationen aus der Luftfahrt beurteilt der Test durch vorgegebene Fragen aus einer Datenbank die Fähigkeit des Prüfungskandidaten, die Situationen umgangssprachlich in englischer Sprache wiederzugeben. Während des ersten Abschnittes werden die Aussagen des Prüfungskandidaten digital aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden anschließend durch den LPE gemäß der ICAO Einstufungsskala bewertet. Diese Bewertung muss jedenfalls durch jenen LPE erfolgen, der die gesamte Sprachkompetenzprüfung beurteilt.

2. Persönliches Interview (direkt) von mindestens 15-minütiger Dauer mit dem Prüfungskandidaten (*face-to-face*) in englischer Sprache mit dem **LPE oder LPLE**.

Bei diesem Interview bewertet der LPE/LPLE anhand der ICAO Rating Scale und der Holistic Descriptors, ob der Kandidat ausreichende Fähigkeiten besitzt, Situationen sprachlich zu bewältigen, die über die Anwendung reiner Standardphraseologie hinausgehen.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Mit Veröffentlichung dieses ZPH ist für jede Sprachkompetenzprüfung Folgendes verpflichtend:

- Audioaufnahme des interaktiven, digitalen Tests
- Audioaufnahme des Interviews
- Zweitbewertung des interaktiven, digitalen Tests und des Interviews durch den LPLE

Audioaufnahmen zu Sprachkompetenzprüfungen werden im Zuge einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH auf ihre Verständlichkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Unverständliche oder unvollständige Aufnahmen können für einen Sprachenvermerk in die Lizenz nicht akzeptiert werden.

Das kombinierte Prüfungsverfahren darf nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

A) Bewertungsverfahren

In allen 6 Teilbereichen des digitalen Tests (ICAO Language Proficiency Bewertungskategorien Aussprache, Struktur, Wortschatz, Sprachgewandtheit, Verständnis, Verhalten im Gespräch) muss immer mindestens der Level 4 oder der angestrebte höhere Sprachlevel der ICAO Einstufungsskala erreicht werden, um die Sprachkompetenzprüfung positiv abzuschließen. Das Endergebnis einer Sprachkompetenzprüfung wird durch den niedrigsten Level aller 6 Teilbereiche definiert.

Das anschließende Interview dient zur Bestätigung des im digitalen Test ermittelten Prüfungsergebnisses. Stellt der LPE oder LPLE eine erhebliche Widersprüchlichkeit zwischen dem Ergebnis des digitalen Tests und dem im Interview beurteilten Ergebnis fest, erfolgt die endgültige Bewertung durch den LPLE, der, falls er das 15-minütige Interview nicht bereits persönlich mit dem Kandidaten durchgeführt hat, noch ein Interview auf Basis der ICAO Einstufungsskala durchführen muss.

Ein im digitalen Test ermitteltes Ergebnis kann im Interview gegebenenfalls um eine Stufe abgewertet werden. Eine Aufwertung des im digitalen Test ermittelten Ergebnisses im Interview ist nicht möglich.

B) Bewertung durch zwei Sprachkompetenzprüfer

Die Bewertung der gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test und Interview) erfolgt durch zwei Prüfer, einen Language Proficiency Examiner (LPE) und einen Language Proficiency Linguistic Expert (LPLE).

Damit wird der seitens ICAO vorgeschlagenen, optimierten Methode („Best Practice“) Folge geleistet. Bei gegensätzlicher Meinung über das Prüfungsergebnis und dem daher zu vergebenden Sprachlevel liegt die Letztentscheidung beim LPLE.

Die räumliche Anwesenheit des LPEs ist während der gesamten Dauer der Sprachkompetenzprüfung verpflichtend.

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Die Zweitbewertung durch den LPLE kann im Zuge der räumlichen Anwesenheit desselben oder durch ein nachträgliches Einhören in die Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung erfolgen.

C) Kompetenzniveau (Level) des LPEs bestimmt die LPE Berechtigung

Das in der LPE Berechtigung eingetragene Kompetenzniveau (Level) des LPEs muss zumindest einen Level über dem vom Kandidaten angestrebten Sprachlevel liegen, mindestens wie folgt:

1. Kandidat strebt L4 an → LPE zertifiziert für L5 und LPLE
2. Kandidat strebt L5 an → LPE zertifiziert für L6 und LPLE
3. Kandidat strebt L6 an → LPE zertifiziert für L6 und LPLE

Ist in der LPE Berechtigung des Prüfers kein Kompetenzniveau vermerkt, gilt die LPE Berechtigung gemäß Level 6 LPE für jene Sprachen, die in der Piloten- oder Fluglotsenlizenz des LPEs vermerkt sind.

4.3.1.2 Außerordentliches Prüfungsverfahren

Innerhalb eines LABs kann nach vorheriger Genehmigung durch die Austro Control GmbH ein außerordentliches Prüfungsverfahren zur Anwendung kommen. Im Rahmen eines solchen außerordentlichen Prüfungsverfahrens können der interaktive, digitale Test und das Interview (siehe Kpt. 4.3.1.1 *Kombiniertes Prüfungsverfahren*) durch andere Prüfungsmethoden gemäß ICAO Doc 9835 (Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements) ersetzt werden. Eine Überprüfung der sprachlichen Fähigkeiten auf Basis der ICAO Einstufungsskala und der Holistic Descriptors (vgl. Kpt. 4.1 *ICAO Vorgaben*) hat in jedem Fall stattzufinden. Alle sonstigen Anforderungen an Sprachkompetenzprüfungen bleiben davon unberührt. Das außerordentliche Prüfungsverfahren ist im Organisationshandbuch zu beschreiben und darf erst nach Genehmigung der Austro Control GmbH zur Anwendung kommen.

Das außerordentliche Prüfungsverfahren darf nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem und vertraut zu machen.

4.3.1.3 Verlängerung der Gültigkeit

Mit Ablauf der in der Lizenz vermerkten Befristung muss eine neuerliche Sprachkompetenzprüfung durchgeführt werden. Jedes Ergebnis ist dabei möglich, ein einmal erreichter Level 4 oder Level 5 stellt keinen Schwellenwert nach unten dar. Ziel ist es, die sprachlichen Fähigkeiten dauerhaft auf einem operationellen Niveau zu halten. Die Durchführung der neuerlichen Sprachkompetenzprüfung erfolgt analog den Bestimmungen gemäß Kpt. 4.3.1 und Kpt. 4.3.2.

Die Verlängerung der Gültigkeit kann innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des in der Lizenz eingetragenen Sprachlevels erfolgen.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**
Handeintrag

Verlängerungen der Gültigkeit der Sprachkompetenz (bei gleichbleibendem Level) können neben der Möglichkeit der Eintragung durch die Behörde Austro Control GmbH auch mittels Handeintrag auf der Rückseite der Pilotenlizenz durch den Language Proficiency Examiner (nur durch LPEs, die zusätzlich eine *Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt K Prüfer, also ein Examiner wie z.B. FE, CRE, TRE sind*, innehaben), erfolgen.

Ein Handeintragsbeispiel ist dem ZPH beigelegt (siehe Appendix III). Wesentlich ist, dass die Signatur des Examiners mit o.a. Prüferberechtigung, die Lizenznummer und das Eintragungsdatum sowie der Ablauf der Gültigkeit klar und widerspruchsfrei erkennbar sind. Das Prüfungsprotokoll ist gemeinsam mit einer Kopie der Vorder- und Rückseite der Lizenz vom Head of LAB innerhalb von 3 Arbeitstagen an die Behörde zu übermitteln. Bei Veränderung des vom LPE vergebenen Levels durch die Bewertung des LPLEs ist die Lizenz für die Vornahme der Korrektur des LP-Eintrages an die Behörde zurückzustellen.

Empfehlung: Da der Handeintrag zur Verlängerung der Gültigkeit der Sprachbefähigung nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen umgesetzt wird und es bei einem Ramp Check gegebenenfalls zu Irritationen kommen kann, empfehlen wir Piloten des internationalen Luftverkehrs, die Verlängerung durch die Behörde vornehmen zu lassen.

Der Ersteintrag der Sprachkompetenz und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, bei der der Kandidat einen höheren bzw. niedrigeren Level als bisher erreicht, hat ausnahmslos durch die Behörde zu erfolgen.

Hinweis: für sonstige Handeinträge siehe ZPA-FCL 1 in der jeweils gültigen Fassung.

4.3.1.4 Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung
A) Wiederholung einer negativ absolvierten Sprachkompetenzprüfung

Erreicht ein Kandidat nicht den zumindest erforderlichen operationellen Level 4, so muss er die gesamte Prüfung im selben LAB, in dem seine Prüfung abgenommen wurde, wiederholen.

Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich, es muss jedenfalls die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Sämtliche gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) betreffenden Lizenzrechte dürfen bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

B) Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung mit Abzielung auf ein höheres Level (Vorzeitiger Neuantritt)

Möchte ein Kandidat vor Ablauf der regulären Frist seines Sprachkompetenzeintrags (Level 4 - 4 Jahre, Level 5 - 6 Jahre) erneut zu einer Prüfung antreten, um einen höheren Level zu erreichen (vorzeitiger Neuantritt), so muss er die gesamte Prüfung im selben LAB, in dem seine Prüfung abgenommen wurde, absolvieren.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

C) Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde

Sollte eine standardmäßige Überprüfung der Austro Control GmbH (vgl. Kpt. 4.4 *Kontrollfunktion der Austro Control GmbH*) zu einer Ablehnung des durch den LPE/LPLE vergebenen Levels und in weiterer Folge Neubewertung der Sprachkompetenzprüfung führen, so kann der Kandidat, wenn die kostenlose Neubewertung nicht erwünscht und der Sprachenvermerk aufgrund der korrigierten Ergebnisse in der Lizenz nicht erwünscht ist, die Prüfung wiederholen, um einen höheren Level zu erzielen. Dies muss im selben LAB, in dem seine Prüfung abgenommen wurde, erfolgen.

4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch

4.3.2.1 Prüfungsverfahren Deutsch Level 6

Zur Feststellung der Sprachkompetenz in Deutsch Level 6 (Muttersprachniveau oder beinahe Muttersprachniveau) wird gemäß ICAO Doc 9835 (*Assessment of Language Proficiency at Expert Level 6*) für muttersprachlich deutsche Antragsteller eine informelle Überprüfung vorgenommen. Diese Überprüfung kann auf folgende Arten erfolgen:

- der LPE oder LPLE führt mit dem Kandidaten im Zuge der Sprachkompetenzprüfung in Englisch ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentiert dieses im entsprechenden Feld „Geprüfte Sprachen Deutsch“ im Prüfungsprotokoll *für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency, FO_LFA_PEL_194* (1. Seite ist ausreichend) oder
- der Flugprüfer (Inhaber einer *Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt K Prüfer*) führt mit dem Kandidaten im Zuge einer praktischen Prüfung sowie Kompetenzüberprüfung (Skill Test, Proficiency Check, Operators Proficiency Check) ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentiert dieses im dafür vorgesehenen Feld des Formulars.

Wenn der Bewerber nicht offenkundig das Sprachkompetenzniveau Deutsch Level 6 (Muttersprachniveau oder beinahe Muttersprachniveau) erreicht, hat der entsprechende Eintrag im Prüfungsprotokoll zu unterbleiben und ist die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, zu informieren. Der Kandidat ist an ein LAB, das für die Durchführung eines Prüfungsverfahrens Deutsch Level 4, 5 und 6 genehmigt ist, zu verweisen.

4.3.2.2 Prüfungsverfahren Deutsch Level 4 und 5

Die auf der Website der Austro Control GmbH unter der Stelle *Sprachkompetenz* veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren, DC_LFA_PEL_065* erfasst alle zertifizierten Prüfungsverfahren, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachenvermerks der deutschen Sprachkompetenz anerkannt werden.

Für den Eintrag einer Sprachkompetenz in Deutsch in die Pilotenlizenz ist für Antragsteller ohne Deutsch als Muttersprache gemäß Kpt. 4.3.2.2 *Prüfungsverfahren Deutsch Level 4 und 5* eine Sprachkompetenzprüfung in einem LAB auf Basis eines genehmigten Prüfungsverfahrens für die deutsche Sprachkompetenz abzulegen. Erst nach einer positiven Überprüfung der deutschen Sprachkompetenz kann in diesen Fällen ein entsprechender Sprachenvermerk Deutsch Level 4 oder 5 erfolgen.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Im Falle, dass der Prüfungskandidat in diesem Verfahren eine deutsche Sprachkompetenz Level 6 unter Beweis stellen kann, ist ein dementsprechendes Prüfungsergebnis möglich.

4.3.3 Anerkennung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Sprachenkompetenz

Die auf der Website der Austro Control GmbH unter der Stelle *Sprachkompetenz* veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren* erfasst alle anerkannten Testanbieter, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachenvermerks für Englisch oder Deutsch akzeptiert werden.

Um die Gültigkeit als akzeptiertes Prüfungsverfahren zur Feststellung der Sprachenkompetenz zu erlangen, ist eine vorherige Anerkennung (durch Aufnahme in die von der Austro Control GmbH geführte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren*) durch die Austro Control GmbH erforderlich. Diese Anerkennung ist ausschließlich im Rahmen eines LABs (siehe ZPH FCL 8, *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLE*) möglich. Die auf der Liste der „ICAO Recognized Tests“ (siehe <https://www4.icao.int/aelts/Home/RecognizedTests>) befindlichen Prüfungsverfahren werden automatisch in die von der Austro Control GmbH veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren* aufgenommen.

Die Anerkennung eines Prüfungsverfahrens innerhalb eines LABs erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen aus

- VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 samt dazugehörigem AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Teilabschnitt GEN Abschnitt III (Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung) und, soweit zutreffend, Teilabschnitt FCL Abschnitt II (Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse)
- ZPH FCL 7 „Verfahren zum Nachweis von Sprachkenntnissen im Sinne von VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)“
- ZPH FCL 8 „Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs“ samt Beilagen
- ICAO Doc 9835
- ICAO Circular 318 und Circular 323.

Schritte des Anerkennungsverfahrens

Die für die Anerkennung eines Prüfungsverfahrens nötigen Schritte sind wie folgt:

- A) Übermittlung eines Antrags auf Anerkennung eines Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Sprachenkompetenz für Piloten
- B) Übermittlung des Organisationshandbuches (inklusive technischer Beschreibung des Prüfungsverfahrens)
- C) Durchführung einer Überprüfung des Prüfungsverfahrens durch die Austro Control GmbH, Stelle *Sprachkompetenz*
- D) Anerkennung durch Aufnahme in die von der Austro Control GmbH geführte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfungsverfahren*

**Abteilung
LSA****Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

4.4 Kontrollfunktion der Austro Control GmbH

4.4.1 Überprüfung des Testergebnisses (*Appeals Procedure*)

Kandidaten, die gegen einen im Testverfahren bescheinigten LP Level Einwendungen erheben möchten, können die Einreichung des Prüfungsprotokolls mit einem Ansuchen um Überprüfung des Testergebnisses verbinden.

In diesem Falle müssen die vollständigen Formblätter (vgl. Kpt. 4.6.1 *Prüfungsprotokoll*) und eine schriftliche Begründung der Einwände an die Behörde (Stelle *Sprachkompetenz*) übermittelt werden.

Die Behörde nimmt in weiterer Folge eine Überprüfung der Audioaufnahme und der eingereichten Dokumentation (vollständiges Formblatt, welches das Gutachten der Sprachkompetenzprüfer darstellt) der Sprachkompetenzprüfung des Kandidaten vor. Wenn notwendig, kann der Antragsteller auch zu einem persönlichen Gespräch bei der Behörde eingeladen werden.

Die Behörde kann den ursprünglichen Level bestätigen oder eine Neubewertung (anhand der vorliegenden Prüfungsdaten oder durch eine erneute Abnahme der Sprachkompetenzprüfung) durchführen.

4.4.2 Laufende Aufsicht der Behörde

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion kann die Austro Control GmbH standardmäßige Überprüfungen von Sprachkompetenzprüfungen vornehmen. Sowohl die vorliegende Audioaufnahme als auch die eingereichte Dokumentation der Sprachkompetenzprüfung (vollständiges Prüfungsprotokoll) sind Gegenstand dieser Qualitätsüberprüfung.

Sollte das Überprüfungsergebnis die Neubewertung der Sprachkompetenzprüfung notwendig machen, werden LAB und Prüfungskandidat darüber in Kenntnis gesetzt und können daraufhin von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen.

Wenn seitens des Kandidaten innerhalb von 14 Tagen keine weiteren Einwände oder Beweismittel gegen eine Neubewertung seiner Sprachkompetenzprüfung eingebracht werden sowie die eingelangten Stellungnahmen nichts anderes erfordern, kann auf Basis der Neubewertung der Sprachkompetenz durch die Behörde oder eines Neuantritts zur Sprachkompetenzprüfung (vgl. Kpt. 4.3.1.4 C) *Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde*) ein Antrag auf Neueintrag in die Lizenz gestellt werden.

Darüber hinaus ist die Behörde, so sie im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Nachweise für eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen durch den Inhaber eines Sprachkompetenzeintrages erhält, gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) ARA.GEN.355 (b) erster Satz, verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Sollte dieses ergeben, dass der Vermerk in der Lizenz nicht dem tatsächlichen Sprachkompetenzniveau des Inhabers entspricht, so hat die Behörde diese Berechtigung gegebenenfalls zu widerrufen.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Ist im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Sprachkompetenzüberprüfung durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Sachverständigen (LAB/LPE/LPLE) erforderlich, so kann das Ergebnis dieser Überprüfung auf Antrag für einen neuerlichen Sprachkompetenzeintrag herangezogen werden.

4.5 Language Assessment Body

Das Language Assessment Body (LAB) ist eine Einrichtung zur Aufsicht und Schulung von behördlich zertifizierten Sprachkompetenzprüfern für Piloten sowie behördlich zertifizierten Sprachkompetenzprüfern und zur Durchführung von Sprachtrainings für Piloten.

Eine Liste der anerkannten LABs ist zu finden auf

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Der auf der Website der Austro Control GmbH veröffentlichte Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* samt Beilagen, gibt detaillierte Auskünfte über die Regelung zur Anerkennung als LAB und aller damit verbundenen Bestimmungen für LAB Personal.

Sprachkompetenzprüfungen dürfen ausschließlich im Rahmen und unter der Aufsicht von behördlich anerkannten LABs abgenommen werden.

4.6 Dokumentation

4.6.1 Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse des digitalen Sprachtests und des Interviews sind auf dem Formblatt „*Prüfungsprotokoll für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency*“, FO_LFA_PEL_194, für jede geprüfte Sprache zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Dieses Prüfungsprotokoll stellt das Gutachten des Sprachkompetenzprüfers dar, auf Basis dessen der Sprachenvermerk in die Pilotenlizenz durch die zuständige Behörde erfolgt. Das entsprechende Formblatt ist auf der Webseite der Austro Control GmbH, zu finden und unter <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>, veröffentlicht.

Anhang 1 des Formblatts ist lediglich beim außerordentlichen Prüfungsverfahren auszufüllen, da hier nicht bindend eine Bewertungsdokumentation durch ein Softwareprogramm erfolgt. Beim kombinierten Prüfungsverfahren ist dies nicht notwendig, da hier die Inhalte des Formblattes in Form eines Ausdrucks der Bewertungsdokumentation durch das Softwareprogramm beizulegen sind. Anhang 2 ist jedenfalls immer auszufüllen und dem Formblatt „*Prüfungsprotokoll für einen Sprachenvermerk - Language Proficiency*“ zur Dokumentation des Interviews beizulegen.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

4.6.2 Audioaufnahme

Über die gesamte Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test + Interview) wird über die Testanbieter des digitalen Tests (online CBT) eine Audioaufnahme vorgenommen und ein entsprechendes Verfahren zur Sicherung der Daten festgelegt. LABs, für die ein außerordentliches Prüfungsverfahren genehmigt wurde, haben für die erforderliche Audioaufnahme und Datensicherung ebenfalls Sorge zu tragen.

4.6.3 Aufbewahrung

Die gesamte Dokumentation über Sprachkompetenzprüfungen wird vom LAB für einen Zeitraum von zumindest 7 Jahren aufbewahrt.

5 Anhänge und Anlagen

5.1 Mitgeltende Dokumente

LSA320-01/15-14	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 8 <i>Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs samt Beilagen</i>
DC_LFA_PEL_051	Liste Sprachkompetenzprüfer - Language Proficiency Examiner (LPEs)
DC_LFA_PEL_063	Liste Language Assessment Bodies (LABs)
DC_LFA_PEL_065	Liste der in Österreich akzeptierten Prüfverfahren
DC_LFA_PEL_071	Liste Sprachkompetenzprüfer - Language Proficiency Linguistic Experts (LPLEs)
FO_LFA_PEL_194	Prüfungsprotokoll gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)
FO_LFA_PEL_201	Activity Report LPE and LPLE
FO_LFA_PEL_204	LPE Acceptance Record

Alle oben genannten Dokumente sind zu finden auf:

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Annex 1 FCL.055, VO (EU) Nr. 1178/2011 (Aircrew Regulation),

AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 FCL.055

ICAO Doc 9835

ICAO Circular 318

ICAO Circular 323

5.2 Anhänge

Appendix I - Einstufungsskala

Appendix II - Aviation English Qualifications (ICAO Doc 9835)

Appendix III - Lizenz-Handeintragsbeispiel

Appendix I - Einstufungsskala

Stufe	Aussprache	Struktur	Wortschatz	Sprachgewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Stufe 6	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit fast nie.	Sowohl grundlegende als auch schwierige grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu einer Vielzahl bekannter und unbekannter Themen äußern zu können. Das Vokabular wird mit feinen Abstufungen verwendet und schließt Redewendungen ein.	Ein längerer Redefluss kann mühelos aufrecht erhalten werden. Der Redefluss variiert z. B. zur Hervorhebung bestimmter Punkte. Der Bewerber verwendet geeignete Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker).	Der Bewerber versteht fast alle Zusammenhänge durchgängig richtig und erfasst sprachliche und kulturelle Feinheiten.	Der Bewerber spricht mit Leichtigkeit in fast allen Situationen. Er erfasst Andeutungen und reagiert angemessen.
Stufe 5	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit nur in wenigen Fällen.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht. Komplexe Strukturen werden versucht, beinhalten aber Fehler, die selten den Aussagegehalt beeinträchtigen.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen zu äußern. Der Bewerber umschreibt durchgängig und erfolgreich. Das Vokabular schließt manchmal Redewendungen ein.	Der Bewerber ist in der Lage, länger mit Leichtigkeit über bekannte Themen zu sprechen, variiert den Redefluss jedoch nicht als stilistisches Mittel. Er kann Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden.	Der Bewerber versteht richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen. Er versteht meist richtig, wenn er einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht. Er ist in der Lage, eine Reihe von Dialekten und/oder Akzenten zu verstehen.	Die Antworten des Bewerbers erfolgen unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber führt ein Gespräch ohne erkennbare Schwierigkeiten. Es treten nur in wenigen Fällen Missverständnisse auf, die jedoch problemlos aufgeklärt werden.
Stufe 4	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung sind von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen jedoch nur manchmal den Aussagegehalt.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind in der Regel ausreichend, um sich zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen wirkungsvoll zu äußern. Der Bewerber kann häufig erfolgreich umschreiben, vor allem, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.	Der Bewerber spricht zusammenhängend und in angemessener Geschwindigkeit. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingeübter oder phrasenhafter Rede zu spontanem Gespräch kommen. Dies behindert die Verständigung jedoch nicht. Er kann eingeschränkt Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden. Vom Bewerber verwendete Füllwörter lenken nicht ab.	Der Bewerber versteht überwiegend richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder der Dialekt für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Wenn der Bewerber einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht, kann das Verständnis des Bewerbers verlangsamt sein oder Rückfragen erforderlich machen.	Die Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber kann einen Gedankenaustausch einleiten und aufrechterhalten, auch im Fall unerwarteter Geschehnisse. Der Kandidat klärt scheinbare Missverständnisse angemessen durch Rückfragen auf.

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**
Appendix II - Aviation English Qualifications (ICAO Doc 9835)

	Best	Very good	Minimum (n/a)
1) Aviation English teacher, administrator, and material developer			
ESL academic qualifications	Master's in Language Teaching: <ul style="list-style-type: none"> Teaching English as a Second Language (TESL, TESOL), or Applied Linguistics, or Foreign Language Education or related field 	<ul style="list-style-type: none"> Bachelor's degree in foreign language training, or Graduate diploma in TESL, etc., or University degree + extensive ESL teaching experience with clear evidence of commitment to field 	n/a
ESL teaching experience	Aviation English programme 3+years	<ul style="list-style-type: none"> Aviation English programme English for specific purpose teaching ESL teaching in an accredited university or language school 	n/a
Aviation communications	Pilot or controller experience	Radiotelephony familiarity (through aviation English apprenticeship or experience)	n/a
ESL material development	Aviation English material development with communicative or interactive approach	-	n/a

**Abteilung
LSA**

**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**

Appendix III - Lizenz-Handeintragsbeispiel



Rating, certificate, endorsement/ Rang, Zertifikat, Zulassung	Date of rating test/ Datum der Prüfungsphase	Valid until/ Gültig bis	IR Valid until/ IR Gültig bis	Examiners certificate no./ Prüferzertifikatnr.	Examiners signature/ Unterschrift des Prüfers
LP EN L4	18.11.2014	30.11.2018	/	A1234TRE	<i>[Handwritten Signature]</i>

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e)**
5.3 Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen

CBT (online)	Computer Based Testing / Prüfung auf dem Computer
CRE	Class Rating Examiner
EASA	European Aviation Safety Agency
FE	Flight Examiner / Flugprüfer
ICAO	International Civil Aviation Organization / Internationale Zivilluftfahrtorganisation
ICAO Cir	ICAO Circular
ICAO Doc	ICAO Document
Interview	Gespräch (hier: mit einem Prüfungskandidaten)
IR	Instrument Rating (Instrumentenflugberechtigung)
Kpt.	Kapitel
LAB	Language Assessment Body, aviation language test service provider
LP-Eintrag	Eintrag der Language Proficiency / Sprachkompetenz in die Pilotenlizenz (Sprachenvermerk)
LP Level	Erreichtes Sprachkompetenzniveau (Level 1 bis Level 6)
LPC	Line Proficiency Check
LPE	Language Proficiency Examiner (Operativer Sprachkompetenzprüfer/ Assessor) / Operativer Prüfer / Rater
LPLE	Language Proficiency Linguistic Expert (Linguistischer Sprachkompetenzprüfer/Assessor) / Linguistischer Prüfer / Rater
LPE/LPLE	LPE/LPLE Lizenz oder Urkunde
Berechtigung	
OPC	Operator Proficiency Check
Rater	Language Proficiency Examiner, Assessor / Sprachkompetenzprüfer
Rater Team	hier: Prüferteam bestehend aus einem operativen und einem linguistischen Experten (LPE und LPLE)
Rater Training (initial/recurrent) rating	Standardisierungstraining für LPEs/LPLEs (erstmaliges/wiederkehrendes) assessing / Bewertung einer Kandidatenantwort auf Basis der 6 Teilbereiche der ICAO Einstufungsskala
ICAO Rating Scale semi-direct test	Einstufungsskala der ICAO für die Überprüfung der Sprachkompetenz im Vorhinein aufgezeichnete und standardisierte Prüfungsfragen, digitaler Test
Sprachenvermerk	Sprachkompetenzeintrag in <i>Feld XIII Remarks/Bemerkungen</i> der Pilotenlizenz
TRE	Type Rating Examiner / Prüfer für Musterberechtigungen
ZPH FCL	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis Flight Crew Licensing